Stadt Erlangen
18. MRZ. 2019
Posteingang

Die Bayerische Staatsministerin für
Gesundheit und Pflege

Melanie Huml MdL

StMGP - Postfach 80 02 09, 81602 München

Oberbürgermeister - Eingang
18. MRZ. 2019

Ref.	ZwBescheid		bis / am
V	U-Entwurf		
Kopie an	Ausl.-Vorlage		
PMA/G-L	Rücksprache		
	Ref. Bespr.		

erl. 19.03.19 CG

Oberbürgermeister der
Stadt Erlangen
Herrn Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

München, 13. 03. 2019
G43e-A0140-2019/209-5

→ Kopie 50, RS

Rahmenbedingungen für Nachtpflege

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, liebe Herr Dr. Janik,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Januar 2019, in dem Sie mir schildern, dass trotz bestehenden Bedarfs für Nachtpflegeeinrichtungen diese schwer zu verwirklichen seien, weil Initiatoren mit ihrer Vorstellung, Tages- und Nachtpflege zu kombinieren, an der Haltung der Pflegekassen scheiterten. Man hege dort die Befürchtung, Tages- und Nachtpflege gingen ineinander über und es schleiche sich so eine ungewollte stationäre Versorgung ein.

Ihr Anliegen besitzt sowohl leistungsrechtliche als auch ordnungsrechtliche Relevanz. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verhandeln ausschließlich die Leistungserbringer (d. h. Pflegeeinrichtungen) einerseits und die Kostenträger (d. h. Pflegekassen und Sozialhilfeträger) andererseits im Rahmen ihrer Selbstverwaltung über den Inhalt der Versorgungsverträge. Mein Haus ist an diesen Verhandlungen nicht beteiligt und hat dort kein Antrags- oder Mitspracherecht.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Ich habe die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern deswegen um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten und seitens der AOK Bayern namens und handelnd für die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern folgende Rückmeldung erhalten, die ich Ihnen gerne im Originalwortlaut wiedergeben möchte:

„Wie Herr Dr. Janik in seinem Schreiben ausführt, war eines der Ziele des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) die Förderung des Ausbaus der teilstationären Angebote in Form von Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtungen durch die genannten gesetzlichen Änderungen im Rahmen des Ziels „ambulant vor stationär". Dieses gesetzte Ziel wurde durch Beschlüsse der Landespflegesatzkommission in Bayern unterstützt, welche die finanziellen Rahmenbedingungen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen überarbeitet und verbessert haben. Seither haben zahlreiche Träger bei der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Antrag auf Zulassung einer neuen Tagespflegeeinrichtung eingereicht und wurden zugelassen. Dieser Trend auf Zulassung neuer Tagespflegeeinrichtungen hält an. Allerdings erreichen uns nur sehr vereinzelt auch Anfragen auf Zulassung von Nachtpflegeeinrichtungen.

Wir verzeichnen aktuell auch außerhalb Bayerns bislang keine mit einem SGB XI-Versorgungsvertrag ausgestattete Nachtpflegeeinrichtung. Wir werten dies als Indiz dafür, dass die Gründe nicht allein auf ein Bundesland bezogen zu suchen sind. Die Ursachen hierfür sind nach unserer Einschätzung vielfältiger.

Herr Dr. Janik gibt an, dass sowohl die kommunale Pflegeberatung der Stadt Erlangen wie auch zahlreiche Erlanger Einrichtungen einen steigenden Bedarf für Nachtpflege sehen.

Bislang sind der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände diese regionalen Feststellungen nicht bekannt. Unserer für die Zulassung von Pflegeeinrichtungen zuständigen Vertragsabteilung in Coburg liegt bislang kein

Antrag auf Zulassung für eine Nachtpflegeeinrichtung in der Stadt Erlangen oder im Landkreis Erlangen-Höchstadt vor.

Wie Herr Dr. Janik ausführt, sollen Recherchen ergeben haben, dass die Kombination von Tages- mit Nachtpflege in erster Linie an den Pflegekassen scheitere und dass in vielen Fällen die Pflegekassen nicht bereit seien, Versorgungsverträge mit den Einrichtungsträgern abzuschließen. Bislang liegen uns bayernweit nur zwei Anfragen für die Einrichtung von Nachtpflegeeinrichtungen vor, welche individuell geprüft werden. Näheres zu den genannten Recherchen ist uns leider nicht bekannt.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Zulassung haben die Pflegekassen die ihnen auferlegten gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen zu beachten. Daneben können auch ordnungsrechtliche Aspekte, vertreten durch die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA), eine Rolle spielen. Insbesondere die Kombination einer Einrichtung der Tages- mit der einer Nachtpflege am selben Ort stellt vertrags- wie ordnungsrechtlich eine besondere Konstellation dar.

Aus den Beratungsgesprächen mit unseren Versicherten und ihren Angehörigen können wir bestätigen, dass es Bedarfe an Nachtpflege-Angeboten gibt. Allerdings bedarf es für den Betreiber einer Nachtpflegeeinrichtung einer stetigen Mindest-Nachfrage, welche ihm ganzjährig eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht. Für die Region Stadt Erlangen / Landkreis Erlangen-Höchstadt liegen uns leider weder ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept noch andere Belege vor, aus welchen sich eine ausreichende Nachfrage für die notwendige Auslastung der Nachtpflegeeinrichtung vermuten lässt. In den bisherigen Beratungen von anfragenden Pflegeeinrichtungen bildete sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit oftmals als Stolperstein heraus. Auch in der Kombination von Tages- und Nachtpflege ist eine ausgelastete Tagespflege kein Garant für eine ausgelastete und damit wirtschaftlich zu betreibende Nachtpflegeeinrichtung. Daher bedarf diese

Frage im Zusammenhang mit der angedachten Organisationsform einer besonderen Prüfung durch die Initiatoren.

Nachdem das Schreiben von Herrn Dr. Janik Hinweise auf Informationen und Fakten enthält, die uns nicht im Detail bekannt sind, schlagen wir im ersten Schritt ein Gespräch von Vertreter/innen der Stadt Erlangen und den in dieser Angelegenheit involvierten Stellen / Behörden mit den Pflegekassenverbänden vor. Möglicherweise lässt sich so Transparenz zum Sachverhalt und zu den unterschiedlichen Sichtweisen herstellen sowie möglicherweise entstandene Missverständnisse ausräumen. Nach Darlegung der regionalen Bedarfssituation, des vorgesehenen Konzeptes und der betriebswirtschaftlichen Dimension könnte dann entschieden werden, welcher Weg für die Errichtung und den Betrieb einer vertraglich gesicherten Nachtpflegeeinrichtung beschritten werden kann."

Die vorstehenden Ausführungen legen aus meiner Sicht anschaulich und umfassend dar, wie sich Ihr Begehren aus Sicht der Kostenträgerseite darstellt. Zu den in der Stellungnahme angeführten ordnungsrechtlichen Aspekten bei derartigen Kombinationsangeboten erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

Reine Tagespflegeangebote und reine Nachtpflegeangebote sind vom Anwendungsbereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG; http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPfleWoqG) nicht umfasst. Diese Einrichtungsformen müssen als Einzelangebote keine nach dem PfleWoqG gebotenen baulichen und personellen Mindestanforderungen erfüllen. Der Grund hierfür liegt in dem Fehlen eines vergleichbaren Schutzbedürfnisses, wie es für Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen vorherrscht. Denn anders als in vollstationären Einrichtungen liegt der Lebensmittelpunkt von pflegebedürftigen Menschen, die Leistungen der Tages- oder Nachtpflege in Anspruch nehmen, regelmäßig in der eigenen Häuslichkeit. Auch kommen die komplexen Versorgungsstrukturen einer 24-Stunden-Betreuung in teilstationären Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege nicht im gleichen Maß zum Tragen.

Die Beurteilung darüber, ob eine voll- oder teilstationäre Einrichtungsform vorliegt, hängt davon ab, ob es sich faktisch um ein vollstationäres oder teilstationäres Angebot handelt.

Werden teilstationäre Angebote so kombiniert, dass eine durchgängige Betreuung dem Grunde nach möglich ist, ist ordnungsrechtlich von einer vollstationären Einrichtung auszugehen.

Bei Kombination von Tages- und Nachtpflege handelt es sich demnach um eine vollstationäre Einrichtung im Sinne des PfleWoqG, da faktisch ein „Rund-um-die-Uhr-Service" angeboten wird. Selbst eine z. B. einstündige Schließung zum Zweck der Säuberung widerspräche nicht dieser Auslegung und Wertung, denn dies könnte dazu dienen, der Prüfung durch die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) zu entgehen, da auch vollstationäre Einrichtung gesäubert werden müssen.

Grundsätzlich kommt bei derartigen Konzepten eine zeitlich befristete Erprobungsregelung nach Art. 17 PfleWoqG in Betracht, da eine neue Wohn- und Betreuungsform realisiert werden soll. Es muss in diesem Fall jedoch sichergestellt sein, dass der Zweck des PfleWoqG nicht gefährdet wird, insbesondere die Qualitätsanforderungen nach Art. 11 PfleWoqG erfüllt werden. Zudem ist eine Erprobung wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 PfleWoqG). Soweit dies für einen interessierten Initiator in Betracht kommen sollte, rege ich an, die zuständige FQA der Stadt Erlangen zum Zwecke einer Beratung zu kontaktieren.

Ergänzend rege ich an, sich unmittelbar mit der AOK Bayern bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern in Verbindung zu setzen und deren Gesprächsangebot anzunehmen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, ich hoffe, dass sich mit den aufgezeigten Wegen eine zufriedenstellende Lösung finden lassen wird, und danke Ihnen für Ihr Engagement zum Wohle pflegebedürftiger Menschen in Erlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Melanie Huml

Melanie Huml MdL
Staatsministerin

Nachtpflege wird sicherlich zukünftig wichtig!